



Seminar: Armut und Reichtum als weltweite Herausforderung

Leiter: Prof. Johannes Müller S.J.

Referat am 5.07.1998 von Alexander Rager (Korrektur am 25.12.2010 A.K.)

Thema: Sicherung des Existenzminimums als moralisches Recht

Sicherung des Existenzminimums als moralisches Recht

1. Armutsdefinition und -analyse als unersetzliche Voraussetzung einer (ethischen) Forderung

Bei der Diskussion um die Sicherung des Existenzminimums besteht zunächst ein Problem bei der Definition des Existenzminimums. Dieses Definitionsproblem steht in weiterem Zusammenhang mit dem Problem der Erscheinung und der Messung von Armut und Wohlstand (bzw. Reichtum).

Sautter¹ weist auf das Problem hin, dass, wenn zur Messung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (oder des entsprechenden Budgets) zur Deckung der Bedürfnisse als Maßstab verwendet wird (**primäre Armut**), das Problem bestehen kann, dass Arme z.B. Ressourcen - durch fehlende „Rationalität“ - ineffizient verwenden (durch hohe Informations- und Transaktionskosten, durch Gebräuche und Sitten) - und somit offiziell als „nicht-arm“ gelten, in Wirklichkeit jedoch arm sind (**sekundäre Armut**). Die Berechnung eines „typischen“ Warenkorb für Arme als Ausweg hätte einen Zirkelschluss zur Folge, da der Maßstab für die Höhe der Bemessung die tatsächliche Höhe der Ausgaben der Armen selbst wäre.

Weiterhin kann unterschieden werden in einen Ressourcen- und Lebenslagenansatz. Beim **Ressourcenansatz** ist Armut eine Folge des Mangels an Ressourcen, wobei hier das Problem auftaucht, dass Armut niemals nur ein Mangel an Ressourcen ist. Allerdings ist dieser Ansatz, als quantitativ-monetäre Beschreibung, gut operationalisierbar. Der **Lebenslagenansatz** geht von der aktuellen Situation der Betroffenen aus, wobei möglichst alle armutsrelevanten Faktoren (wie Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit und Partizipation - analog dem bayerischen Armutsbericht) berücksichtigt werden sollen. Diese eher qualitative Beschreibung ist aufgrund der notwendig vorhergehenden Werturteile über diese Faktoren und deren Höhe sehr subjektiv geprägt und schlecht operationalisierbar - jedoch für eine „gute Armutsdefinition“ unverzichtbar.

Armutsbekämpfung (im nationalen und internationalen Maßstab) sollte dann als **Entwicklung** in einen größeren Kontext gestellt werden, wobei Entwicklung verstanden werden soll als:

„a process by which the members of a society increase their personal and institutional capacities to mobilize and manage resources to produce sustainable and justly distributed improvements in their quality of life consistent with their own aspirations“²

Entwicklung muss sich demzufolge auf mindestens drei Ebenen abspielen, der ökonomischen (Befriedigung der Grundbedürfnisse) und der politischen (Partizipation z.B. durch Bildung und politischen Einfluss) sowie der sozio-kulturellen (Beachtung der Sitten und Gebräuche). Demzufolge muss auch Armutsbekämpfung diese Bereiche umfassen, was das Herangehen schwieriger macht.

¹ SAUTTER, Hermann, SERRIER, Christoph, Inhalt und Methodik von Armutsanalysen, München 1993

² SAUTTER, S. 19

Bei einer ethischen Rechtfertigung der Sicherung des Existenzminimums **moralisches Recht** ist es wichtig zu wissen, welchen Aussagewert die einzelnen Armutsdefinitionen und -grenzen haben, da sich hieraus die **sozialen Anspruchsinhalte** ergeben, die ein entsprechender **Anspruchspartner** erfüllen (können) muss. Gerade daher ist die materiell-monetäre Operationalisierung, so schwierig sie im Einzelfall auch sein mag, unabdingbar. Gleichzeitig ist dadurch die **Notwendigkeit von Armutsanalysen** offenbar.

Im internationalen Maßstab treten die Probleme der Vergleichbarkeit von Armutsanalysen deutlicher zutage. Die verschiedenen **Parameter** (z.B. Bildung gemessen anhand der Einschulungsrate, Gesundheit betrachtet als Kindersterblichkeit bis zum 1. Lebensjahr usw.) der Bemessung und ihre **Bewertung** bilden in Armutsanalysen eine Einheit, die nicht zu trennen ist - aber in der Untersuchung deutlich gemacht werden muß. Eine Umrechnung in internationale Kaufkraftparitäten (PPP = Purchasing Power Parities) ist z.B. mit einigen Unschärfen bei der Quantifizierung nichtmonetärer Einkommensfaktoren belegt. Dies ist zu beachten, wenn sich ein internationaler Anspruch nach Hilfeleistung ergeben soll.

Armutsbekämpfung muss weiter von einer **Person-Güter Relation** ausgehen, d.h. entscheidend ist, dass für eine bestimmte Person bestimmte Güter nicht verfügbar sind (d.h. es geht nicht um ein generelles Güter bzw. Nahrungsmittelangebot).

Dem Ansatz von Sen folgend besteht die moralische Verpflichtung zur Armutsbekämpfung darin, Arme mit den zum **Erwerb** lebenserhaltender Güter **notwendigen „Berechtigungen“** auszustatten. In der weiteren Folge kann das natürlich nur heißen, Armutsbekämpfung unter Einbeziehung der Armen und ihrer notwendigen Berechtigungen zu führen.

2. Wie kann die Sicherung des Existenzminimums ethisch begründet werden (Enderle)?

Während die großen Religionen Regelungen zum Umgang mit Armut und Reichtum enthalten und im Christentum eine explizite Option für die Armen enthalten ist, enden nicht alle Theorien und Erklärungen zur Entstehung von Armut (z.B. Sozialdarwinismus und Theorie des Selbstinteresses) mit einer Forderung nach Armutsbekämpfung oder einer ethischen Rechtfertigung von Ansprüchen Armer.

Vielleicht ist es ein Spezifikum der christlichen Religion, dass aus ihrem Kontext eine Vernunftethik entstand. Jedenfalls reichen Intuitionismus oder die Berufung auf Autoritätsargumente in modernen, europäisch-geprägten Gesellschaften zur Begründung der Bekämpfung von Armut nicht hin. Vor allem gäbe es hierbei keine Kriterien, wie mit gegensätzlichen Intuitionen bzw. theologischen Überzeugungen umgegangen werden soll.

Georges Enderle³ legt eine wohlüberlegte **vernunftethische Begründung** zur Rechtfertigung der Sicherung des Existenzminimums vor.

„Vernunftargumenten wird zumeist nur eine schwache Motivationskraft zugeschrieben. Und die Grenzen der Vernunftethik sind nach den bisherigen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts nur allzu deutlich sichtbar geworden. Bei aller Respektierung dieser Beschränkungen wäre es aber zu einfach und nicht zu verantworten, die Kapitulation der Vernunftethik zuzulassen und den Vernunftüberlegungen jegliche Motivation abzusprechen.“⁴

Grundthese der Argumentation von Enderle ist, dass jeder Mensch einen einforderbaren Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums hat (das allgemeine Schema einer moralischen Forderung zeigt S. 6).

³ ENDERLE, Georges, Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext, Bern 1987

⁴ ENDERLE, S. 158

1. Die **individuenbezogene Orientierung** der Begründung steht in der Tradition des abendländischen Denkens und misst den menschlichen Individuen eine zentrale Bedeutung zu.
2. Die menschlichen Subjekte werden als **Anspruchsträger** eines Anspruches gesehen, der ihnen **vor jeder Verpflichtung** zukommt und aufgrund des sittlichen und normativ notwendigen Verbindlichkeitscharakters **nicht erworben oder verloren** werden.
3. Es ist eine **universaler Anspruch** (alle Menschen), nicht bloß ein spezifischer, auf bestimmte Staaten oder Merkmale bezogener. Dieser jedem Menschen zukommende Anspruch wird als **unteilbar und unveräußerlich** verstanden, d.h. der Anspruchsträger kann allenfalls auf die Erfüllung des Anspruches verzichten, nicht auf den Anspruch selbst.

3. Der SEM-Anspruch als moralisches Recht

Die **Begründung** dieses **positiven** und **universalen Anspruches** geht von den Funktionen **moralischer Rechte** aus. Rechte sollen Individuen und Minderheiten schützen indem sie z.B. Entschädigungsprinzipien festlegen. Moralprinzipien sind nur dann erzwingbar, wenn sie **Rechtsprinzipien** sind. Ohne Rechtscharakter können Ansprüche (die dem Individuum *gehören* oder wozu es *berechtigt* ist) nur auf der Ebene von Bitten, Privilegien und Gunsterweisen gewährt werden (was dem Individuum geschuldet wird). Dies ist wohl eher in den religiösen Kontexten der Fall.

Das **sittliche Subjekt** als Person und Rechtsträger verfügt über die *Fähigkeit*, sich zu *seinen Interessen verhalten* zu können, also sittlich handlungsfähig zu sein, was einschließt, dass sie ein Recht sowohl *beanspruchen*, als auch auf einen Anspruch *verzichten* kann. Das unterscheidet Personen demzufolge von Nichtpersonen.

Eine mögliche „vernünftige“ Rechtfertigung von Grundrechten, also die Begründung von Punkt 2 und 3 ohne religiösen Bezug, nimmt das Handeln als Ausgangspunkt (Gewirth). Der Mensch wird hierbei als sittlich-vernünftiges Wesen gesehen, dessen Handlungen sich durch zwei Punkte auszeichnen: **Freiwilligkeit** (Willensfreiheit) und **Zweckhaftigkeit** (Intentionalität). Jeder vernünftig denkende Mensch braucht für die Ausübung seiner Willensfreiheit und Zweckhaftigkeit *Rechte* und *Wohlbefinden*. Eine Leugnung dieser Bedingungen würde konsequent den Verzicht des eigenen Anspruchs darauf bedeuten, dass andere Menschen die eigenen Rechte (bzw. die notwendigen Inhalte zur Ermöglichung einer Handlung) nicht schmälern dürfen. Dies aber wäre ein Widerspruch zur eigenen Grundüberzeugung.

Diese Schlussfolgerung führt nach Gewirth zum allgemeinen moralischen Recht und Moralprinzip „Handle in Übereinstimmung mit den Rechten auf Freiheit und Wohlbefinden der Empfänger der Handlung“. Ein moralisches Recht deshalb, da alle anderen vernünftigen Menschen auch die gleichen Rechte auf Freiheit und Wohlbefinden haben. Es ist also ein *Recht auf Wohlbefinden* bzw. *Subsistenz*.

Diese Rechtfertigung hat allerdings zwei Probleme: Einerseits schließt sie z.B. die Frage der Betroffenheit und des Mitleids als Rechtfertigung aus, wiewohl beide Aspekte Handlungen veranlassen können. Zum anderen rekurriert sie doch auf ein erweitertes Personenverständnis, da sich für alle nicht rational handelnden oder handeln könnenden Menschen sonst die Konsequenz ergäbe, diese Rechte nicht, oder nicht in vollem Umfang zu besitzen. Das wären aber gerade Personen, die eher von der Hilfeleistung anderer abhängig sind, da sie ihre eigene Subsistenz z.B. aus eigener (kognitiver) Kraft nicht schaffen können.

Die Frage der Universalisierbarkeit dieser Rechte ist deshalb nicht in vollem Umfang abschließend geklärt.

4. Recht auf Arbeit

„Weil das menschliche Handeln letztlich nicht ohne seinen Träger reflektiert werden kann, verweist die Ethik notwendigerweise auf die Anthropologie, und zwar auf eine Anthropologie, die der gesellschaftlichen Vernetztheit vollauf Rechnung trägt.“⁵

Die Rechtfertigung, dass die Armut die *Personenwürde* verletzt, hängt konstitutiv vom Personenverständnis ab, besonders davon, wieweit die *Leiblichkeit* zum Personsein gehört. Diese Reflexion besitzt für die Frage der materiellen Existenzsicherung konstitutive Bedeutung. Durch eine „idealistische“ (rein geistige) Sichtweise der Person wird nicht nur das Recht auf Subsistenz in Frage gestellt. Die Person erschöpft sich andererseits auch nicht in ihrer Leiblichkeit („materialistische Auffassung“).

„Personverständnis und Personenwürde stehen in einem engen interdependenten Verhältnis und beinhalten die wissentliche und freie Selbstbestimmung des Menschen, die sich konstitutiv in der Leiblichkeit vollzieht. Von da aus betrachtet, trifft die Armutsbetroffenheit den Menschen durch seine Leiblichkeit in seiner freien Selbstbestimmung und schränkt ihn in einem Maße ein, daß er wegen der materiellen Begrenzung nicht über den notwendigen minimalen Freiheitsraum verfügen kann. Durch die Materialität der Begrenzung wird die Personenwürde verletzt. Und aufgrund seiner leiblichen Konstitution kann die Personenwürde nicht durch andere, nichtmaterielle Kompensationen wiederhergestellt werden“.⁶

Dabei bedeutet die Würde der Person zu achten nicht nur die materielle Versorgung mit existenzsichernden Gütern, sondern auch, die Fähigkeit zur Arbeit und Selbstvorsorge ernst zu nehmen. Wenn der Anspruchsträger hinreichend fähig ist, diesen Anspruch durch eigene Arbeit zu erfüllen, bedeutet es auch die Pflicht sich selbst gegenüber, für die eigene Existenzsicherung zu sorgen. Dafür muß ihm die Gesellschaft die notwendigen Mittel bereitstellen. Da in modernen Gesellschaften diese Sicherung im wesentlichen über bezahlte Erwerbsarbeit geregelt wird (bzw. erfolgen soll), hat der Anspruchsträger in diesem Sinn ein *Recht auf Arbeit* bzw. auf Beschäftigung. Das Recht auf Existenzsicherung verweist hier auf das Recht auf Arbeit, womit das Recht auf Arbeit ein *abgeleitetes Recht* ist.

5. Der Ort der Ethik in der Wirtschaft und der Politik

Wer sind nun Anspruchspartner des Rechts auf Sicherung des Existenzminimums und des Rechts auf Arbeit? Durch seine universale Geltung kann grundsätzlich jeder Mensch, direkt oder durch Institutionen vermittelt, Adressat oder Partner sein (sobald eine moralische Gemeinschaft besteht). Der Anspruch kann nur abgestuft geltend gemacht werden, jedoch nicht nach Art der „konzentrischen Kreise“ (also mit abnehmender sozialer Bindung schwächer werdend), sondern subsidiär.

Die kleinen Gemeinschaften auf unterer Ebene haben Selbstverantwortlichkeit und Handlungskompetenz gegenüber umfassenderen gesellschaftlichen Organisationsgebilden. Erst wenn sie dieser Verantwortlichkeit nicht nachkommen können, dürfen andere (höhere) gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Dem muss die Verpflichtung gesellschaftlicher Organisationen gegenüberstehen, alles dafür zu tun, dass die Eigeninitiative der unteren Ebene gefördert und unterstützt wird. Dieser Aufbau sichert auch den „Fernhorizont“ der SEM, also z.B. die internationale Verantwortung für die ärmsten Länder dieser Erde.

⁵ENDERLE, S. 183

⁶ENDERLE, S. 184

Gleichwohl muß das Subsidiaritätsprinzip um das Prinzip der Solidarität erweitert werden, d.h. der Anspruch darf, aufgrund der komplexen gesellschaftlichen Vernetztheit, nicht nur vertikal gelten. Kriterien für die Bestimmung der Ansprechpartner sind:

1. Gemäß der universalen Geltung darf der Adressatenkreis nicht so eingengt sein, dass das Recht nicht vollumfänglich erfüllt wird.
2. Auch die Angemessenheit der Erfüllung muss durch einen entsprechend weiten Adressatenkreis gewährleistet sein.
3. Institutionen des politischen Systems gewährleisten am ehesten die Stabilität der Existenzsicherung.
4. Je enger die Vernetztheit ist, desto stärker sind die Relationen zu potentiellen Ansprechpartnern, wobei hier das Kriterium der Leistungsfähigkeit der potentiellen Anspruchspartner zu berücksichtigen ist.

Diese Kriterien gelten gerade auch für transnationale Beziehungen, wobei dabei zu berücksichtigen ist, dass viele Gerechtigkeitstheorien auf dieser Ebene Schwierigkeiten haben. Aus einem (geschichtlichen) Ausbeutungsverhältnis zwischen zwei gesellschaftlichen Einheiten kann eine Pflicht zur Existenzsicherung jedenfalls nicht abgeleitet werden, höchstens die Pflicht zur Kompensation.

Beim Recht auf Arbeit stellt sich das Problem der Bestimmung des Anspruchspartners auf andere Weise. Dieser Anspruch muß sich primär an das wirtschaftliche System bzw. an dessen Institutionen, d.h. weder an den einzelnen Unternehmer noch an den Staat, richten. Eine zentrale nehmen dann die **Rahmenordnungen** der Wirtschaft ein, die der **systematische** (nicht der einzige) **Ort der Moral** in der Wirtschaft sind. Dafür hat die Politik durch entsprechende Gesetze zu sorgen.

Zusammenfassend kann man wirtschaftlich notwendige Armutsbekämpfung dadurch begründen, dass „wirtschaftliches Handeln wie jedes menschliche Handeln letztlich der Verwirklichung menschlicher Seinsbestimmung dienen soll. Armut hindert den Menschen an der Verwirklichung dieses höchsten Gutes. Insofern ist es im Sinne einer teleologischen Ethik geboten, Armut zu überwinden“.⁷

Gleichwohl sollte dabei die Prämisse gelten, dass die Bekämpfung nur durch Wirtschaft, auf keinen Fall jedoch ohne sie möglich ist.

Offene Fragen:

1. Ist das personale Verständnis, das trotz der Vernunftbegründung der Hintergrund der Forderung von Enderle ist, transkulturell, also wirklich universal, anzuwenden?
2. Enderle leitet aus dem Recht auf Subsistenz das Recht auf Arbeit ab. Wäre es in der heutigen Zeit nicht besser, bei dem Recht (und der Pflicht) auf Beteiligung an der Möglichkeit der eigenen Subsistenz zu bleiben und sich neue Modelle vorzustellen? Ist das Recht auf Arbeit ein global erstrebenswertes Ziel?
3. Kann ohne die weiteren Folgerungen (ökonomisch gedacht), dass die Sicherung des Existenzminimums auf globaler Ebene zu Lasten von Reichtum gehen muss (und nicht nur mit Wirtschaftswachstum erreichbar ist), der jeweils richtige Anspruchspartner festgelegt werden?

⁷ SAUTTER, Hermann, Armut in Ländern der Dritten Welt als wirtschaftsethisches Problem, in: Wirtschaft und Ethik, S. 125

5 Komponenten eines moralischen Rechtsanspruchs

1. Anspruchsträger

sind unterscheidbare
menschliche Subjekte

2. Anspruchsinhalt

Bündel existenzsichernder Güter und Dienstleistungen
als positiver Anspruch
(Die materiellen Bedingungen einer minimalen Existenz)

Jeder Mensch hat einen einforderbaren Anspruch auf Sicherung seines Existenzminimums

(A

hat einen Anspruch

auf X gegenüber B aufgrund von Y)

4. Verbindlichkeitsgrad des Anspruchs

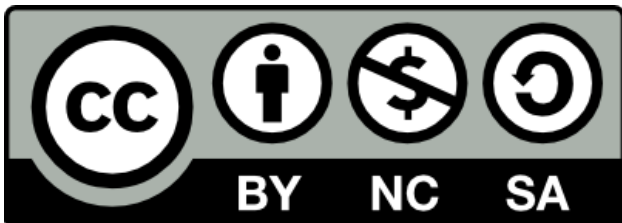
normativ notwendig (gehört unverzichtbar zum Menschsein)
keine Bitte oder Pflicht zur Wohltätigkeit, sondern unverzichtbarer Anspruch.
Verzichtet werden kann allenfalls auf die Aneignung des Anspruchsinhaltes.
moralische Einforderbarkeit entspricht auf der anderen Seite die Verpflichtung der Anspruchserfüllung!

3. Anspruchspartner

können sein: Ehe- (Lebens-)Partner, Eltern, Institutionen, staatliche Körperschaften usw.
Besonderes Problem: Auch der Anspruchsträger selbst kann Anspruchspartner sein!

5. Rechtfertigung des Anspruchs

(siehe Begründung im Handout)



Dieses Werk unterliegt den Lizenzbedingungen der **Creative Commons 3.0**.

Sie dürfen

- das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen und
- Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen.

Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- **Namensnennung (BY)** — Sie müssen den Namen von mir nach den gebräuchlichen Zitierregeln nennen.
- **Keine kommerzielle Nutzung (NC)** — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- **Weitergabe unter gleichen Bedingungen (SA)** — Wenn Sie das lizenzierte Werk bzw. den lizenzierten Inhalt bearbeiten oder in anderer Weise erkennbar als Grundlage für eigenes Schaffen verwenden, dürfen Sie die daraufhin neu entstandenen Werke bzw. Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.